

EINGANG GR

29. Sep. 2014

12 EF 104 292

Einfache Anfrage

Fairness bei grösster Arbeitsvergabe der Spital Thurgau AG

Bei der Übertragung der Spitalbauten am 7. Mai 2014 durch den Grossen Rat wurde festgehalten, dass die Vorschriften im Beschaffungswesen der Spitäler so einzuhalten seien, wie sie für Kantonsbauten gelten. Der Ausschreibung für den Generalunternehmerauftrag des Projekts HORIZONT entnehmen wir nun im Amtsblatt vom 22.8.14, dass sich auch die HRS Holding AG darum bewerben könne, obgleich ihr Verwaltungsratspräsident zugleich Verwaltungsrat der Spital Thurgau AG ist. Diese persönliche Nähe zwischen Ausschreibenden und Anbietenden scheint, trotz einer sehr hohen Auftragssumme, kein Problem zu sein. Darum ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

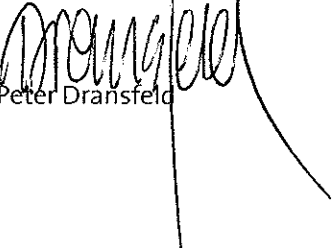
- 1. Trifft es zu, dass es sich hier voraussichtlich um eine der höchsten Vergabesummen handeln wird, die der Kanton bzw. eine seiner Anstalten je verantwortet hat?**
- 2. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass dabei besonders hohe Ansprüche an Fairness, Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Einhaltung gültiger Regeln gelten?**
- 3. Wurde der Regierungsrat zur Wahrung seiner Aufsichtspflicht vorab von der Ausschreibung und der darin erwähnten Vereinbarung, die eine Befangenheit ausschliessen soll, in Kenntnis gesetzt?**
- 4. Wie beurteilt der Regierungsrat eine mögliche Interessenkollision, das Risiko gerichtlicher Auseinandersetzungen sowie daraus folgender baulicher Verzögerungen?**
- 5. Wie beurteilt der Regierungsrat einen möglichen Verlust an Glaubwürdigkeit im Fall eines Zuschlags an die HRS-Holding AG, wenn der der Eindruck entsteht, persönliche Faktoren stünden vor sachlichen?**

Begründung:

Der Öffentlichkeit wurde im Vorfeld der Übertragung versichert, die Spitalbauten würden nicht privatisiert, sondern sie blieben unser aller Eigentum. Darum dürfte es Stimmbürger, Steuerzahler und Patienten interessieren, ob mit unserem Vermögen sachlich und wirtschaftlich umgegangen wird, oder ob persönliche Rücksichtnahmen mitspielen. Dies umso mehr als der betroffene Verwaltungsrat (ein früherer Regierungs- und heutiger Ständerat) schon andernorts Fragen der Befangenheit ausgelöst hat, die derzeit das Bundesgericht prüft. Befangenheit mittels einer Vereinbarung ausbedingen zu wollen, erscheint fragwürdig. Die Duldung des gewählten Vorgehens gefährdet den Ruf nicht nur unserer Institutionen, sondern auch einer ausgewiesenen und qualifizierten Thurgauer Generalunternehmung.

In diesem Sinne danke ich der Regierung für die Beantwortung meiner Fragen.

Ermatingen, 27. September 2014


Peter Dransfeld